

## **SATZUNG**

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietheim-Weilheim (Feuerwehrentschädigungssatzung FwES) vom 19.12.2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Die erste angefangene Stunde wird auf eine volle Stunde aufgerundet. Anschließend erfolgt die Abrechnung viertelstündlich. Bei mehreren Einsätzen in einer Stunde wird nur eine einzelne Stunde ausbezahlt.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz bei mehr als 3 Stunden von 15,00 Euro, bei mehr als 6 Stunden von 30,00 Euro als Aufwandsentschädigung gewährt.
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde als Aufwandsentschädigung gewährt. Ein tatsächlich entstandener Verdienstaussfall liegt insbesondere bei Selbständigen und freiberuflich Tätigen vor.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgende Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

-	Feuerwehrkommandant	400,00 Euro/jährlich
-	Stv. Feuerwehrkommandant	150,00 Euro/jährlich
-	Abteilungskommandant	720,00 Euro/jährlich
-	Stv. Abteilungskommandant	324,00 Euro/jährlich
-	Gerätewart(e) je Abteilung	405,00 Euro/jährlich
-	Gerätewart(e) Atemschutz	100,00 Euro/jährlich
-	Jugendwart(e) je Abteilung	200,00 Euro/jährlich

### **§ 4 Entschädigung für Feuerwehrsicherheitsdienst**

Für Feuerwehrsicherheitsdienst wird

- a) für Auslagen, außer in der Zeit nach b), ein Durchschnittssatz von 10,00 Euro/Stunde gewährt.
- b) für Auslagen in der Zeit von montags bis freitags von 06.00 bis 18.00 Uhr ein Durchschnittssatz von 12,00 Euro/Stunde gewährt.

### **§ 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 Abs. 1 bis 3 und §§ 2 Abs. 1 bis 3. Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen wird als Verdienstausschlag 12,00 Euro/Stunde gewährt.

### **§ 6 Sonstige Entschädigungen**

Für die Vorbereitung und Vorführung der Fahrzeuge und Geräte für den TÜV wird eine Aufwandsentschädigung von 12,00 Euro/Stunde gewährt.

## §7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungs-satzung vom 23.04.2013 außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rietheim-Weilheim, 19.12.2017

Jochen Arno  
Bürgermeister